

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.:	X/0138
	Verantwortlich:	Uwe Beck
	Geschäftszeichen:	

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Rheinau vom 21.05.2012; hier: Anpassung der Abwassergebühren an die Kostenentwicklung auf der Grundlage einer neuen Gebührenkalkulation ab dem Jahr 2020

Beratungsfolge			
Gremium	Termin	Öff.-Status	Ergebnis
Gemeinderat	18.12.2019	öffentlich	Entscheidung

Beschlussantrag

1. Gebührenkalkulation:

- a) Der Gebührenkalkulation vom 05. Dezember 2019 wird insgesamt zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden.
- b) Den vorgeschlagenen Kalkulationszeiträumen der Gebührenkalkulation vom 01.01.2017 bis 31.12.2017, 01.01.2018 bis 31.12.2018, 01.01.2019 bis 31.12.2019 und 01.01.2020 bis 31.12.2020 wird zugestimmt.
Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen noch längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen wird kein Gebrauch gemacht.
- c) Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Nr. 14 der Gebührenkalkulation) wird ausdrücklich zugestimmt.
- d) Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	13,5 %
Regenwasserkanäle	27,0 %
Kläranlagen	1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	25,0 %
Regenwasserkanäle	50,0 %
Kläranlagen	3,0 %

- e) Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	50,0 %	50,0 %
Schmutzwasserkanäle und Zuleitungssammler (SW)	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler (MW)	50,0 %	50,0 %
Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle und Zuleitungssammler (SW)	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler (MW)	60,0 %	40,0 %
Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

- f) Ausgleich von Gebührenüber- und -unterdeckungen
Schmutzwasserbereich

- Die Überdeckung aus 2013 in Höhe von 7.387,38 EUR ist bis 2018 auszugleichen und soll daher vollständig in den Bemessungszeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.
- Die Überdeckung aus 2014 in Höhe von 75.576,30 EUR ist bis 2019 auszugleichen und soll daher vollständig in den Bemessungszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.
- Die Überdeckung aus 2015 in Höhe von 76.112,20 EUR ist bis 2020 auszugleichen und soll daher vollständig in den Bemessungszeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.
- Die Überdeckung aus 2016 in Höhe von 24.075,29 EUR ist bis 2021 auszugleichen und soll daher vollständig in den Bemessungszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.
- Die Überdeckung aus 2017 in Höhe von 135.822,61 EUR ist bis 2022 auszugleichen und soll daher vollständig in den Bemessungszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

- Die voraussichtlichen Überdeckungen der Jahre 2018, 2020 und 2021 sind bis spätestens 2023, 2025 bzw. 2026 auszugleichen. Die voraussichtliche Unterdeckung des Jahres 2019 kann bis spätestens 2024 ausgeglichen werden. Vorbehaltlich der endgültigen Feststellung der Jahresergebnisse sollen diese Beträge jedoch schon in die Bemessungszeiträume 01.01.2021 bis 31.12.2021 bzw. 01.01.2022 bis 31.12.2022 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Niederschlagswasserbereich

- Die Unterdeckung aus 2015 in Höhe von 21.857,29 EUR kann bis 2020 ausgeglichen werden. Sie soll daher vollständig in den Bemessungszeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.
- Die Unterdeckung aus 2016 in Höhe von 51.157,13 EUR kann bis 2021 ausgeglichen werden. Sie soll daher vollständig in den Bemessungszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.
- Die Unterdeckung aus 2017 in Höhe von 22.958,18 EUR kann bis 2022 ausgeglichen werden. Sie soll daher vollständig in den Bemessungszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.
- Die voraussichtlichen Unterdeckungen der Jahre 2018 und 2019 können bis spätestens 2023 bzw. 2024 ausgeglichen werden. Die voraussichtlichen Überdeckungen der Jahre 2020 und 2021 sind bis spätestens 2024 auszugleichen. Vorbehaltlich der endgültigen Feststellung der Jahresergebnisse sollen diese Beträge jedoch schon in die Bemessungszeiträume 01.01.2021 bis 31.12.2021 bzw. 01.01.2022 bis 31.12.2022 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

2. Abwassersatzung:

Der im Entwurf beiliegenden Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Rheinau vom 21.05.2012 wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen		Nein	X	Ja		
Haushaltsmittel stehen bereit	X	Nein		Ja	Höhe:	
Überplanmäßige/Außerplanmäßige Mittel erforderlich	X	Nein		Ja	Höhe:	
Folgekosten	X	Nein		Ja	Höhe:	
Ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen						

Sachverhalt und Erläuterungen:

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Rheinau wurde im Rahmen der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr im Jahr 2012 neu gefasst und durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21.05.2012 beschlossen.

Die Gebührensätze betragen hiernach seit dem 01.01.2013

- | | |
|--|----------|
| - für Schmutzwasser je m ³ Abwasser | 2,72 EUR |
| - für Niederschlagswasser je m ² versiegelte Fläche | 0,22 EUR |

Bis heute konnten diese Gebühren durch sparsames und wirtschaftliches Handeln trotz Kostensteigerungen in allen Bereichen konstant gehalten werden. Jedoch erfordern insbesondere Gebührenunterdeckungen im Bereich des Niederschlagswassers eine Neukalkulation der Gebühren und Neufestsetzung zum 01.01.2020. Hierbei sind die Gebühren an die allgemeine Kostenentwicklung anzupassen, wobei im Ergebnis die Schmutzwassergebühr sogar etwas abgesenkt werden kann, während die Niederschlagswassergebühr erhöht werden sollte.

Um sein Ermessen bei der Festlegung der Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausüben zu können, müssen dem Gemeinderat die Gebührenobergrenzen sowie die wesentlichen Methoden für deren Ermittlung bekannt sein. Die Gebührenobergrenze stellt den Gebührensatz dar, der die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Leistung voll deckt. Wegen des im Gebührenrecht geltenden Kostendeckungsprinzips (§ 14 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg - KAG) darf dieser Wert nicht überschritten werden.

Instrument zur Ermittlung der Gebührenobergrenze ist die Gebührenkalkulation. Diese dient dem Gemeinderat als Entscheidungshilfe bei der Festsetzung des Gebührensatzes und gilt vor Gericht als Nachweis dafür, dass der Gemeinderat seine Ermessensgrenzen nicht überschritten und sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat. Die Verwaltung hat hierfür eine neue Gebührenkalkulation für die Bemessungszeiträume 2017, 2018, 2019 und 2020 erstellt (vgl. Anlage 2).

Die Gebührenkalkulation zeigt, dass die derzeit geltenden Gebührensätze ab dem Veranlagungsjahr 2020 angepasst werden müssen. Um eine Kostendeckung zu erreichen, wird folgende Gebührenanpassung empfohlen:

- | | |
|--|----------|
| a) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m ³ Abwasser
ab 01.01.2020 | 2,63 EUR |
| b) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m ² versiegelte Fläche
ab 01.01.2020 | 0,31 EUR |

- c) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser ab 01.01.2020 2,63 EUR.
- d) Die Gebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser ab 01.01.2020 1,21 EUR.
Darauf ist noch der jeweilige Verschmutzungsfaktor anzuwenden. Die Verschmutzungsfaktoren betragen
- | | |
|--|------|
| für geschlossene Gruben bei wöchentlicher Leerung | 1,0 |
| für geschlossene Gruben bei monatlicher Leerung | 1,7 |
| für geschlossene Gruben bei vierteljährlichem und längerem Leerungsintervall | 2,0 |
| für Kleinkläranlagen bei Mehrkammerausfallgruben | 20,0 |
| für Kleinkläranlagen bei Mehrkammerabsetzgruben | 30,0 |

zu a) Schmutzwassergebühr

Seit dem 01.01.2013 beträgt die Schmutzwassergebühr je m³ Abwasser 2,72 EUR. Die Jahresrechnungen für die Jahre 2013 bis 2017 haben ergeben, dass diese Gebühr ausreichend war, um die Kosten in diesem Bereich zu decken. Darüber hinaus stehen aus diesen Jahren aktuell Überschüsse in Höhe von insgesamt 318.973,78 EUR zur Verfügung. Gemäß § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) sind diese Kostenüberdeckungen binnen jeweils fünf Jahren auszugleichen.

Wie der Gebührenkalkulation zu entnehmen ist, können diese Überschüsse in den Jahren 2018 und 2019 voraussichtlich um insgesamt rund 7 TEUR abgebaut werden. Für das 2020 ist auf Basis der aktuell gültigen Gebühr in Höhe von 2,72 EUR/m³ Abwasser mit einem weiteren Überschuss von rund 96 TEUR zu rechnen. Dem gegenüber wird ab dem Haushaltsjahr 2021 das Jahresgebührenaufkommen nicht mehr ausreichend sein. Obwohl die Schmutzwassergebühr laut der vorliegenden Kalkulation für das Jahr 2020 auf 2,54 EUR/m³ gesenkt werden könnte, wird daher empfohlen, die Gebühr auf 2,63 EUR/m³ festzusetzen. Durch den Abbau der bereits bestehenden und den erwarteten Überschüssen aus den Jahren 2018 bis 2020 wird eine Gebühr von 2,63 EUR/m³ Abwasser voraussichtlich auch für die Jahre 2021 und 2022 ausreichen, um eine 100%ige Kostendeckung zu erreichen.

Vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, dass die in die Betrachtung eingestellten Daten der Jahre 2020 bis 2022 auf Prognosen beruhen. Insbesondere ist im Rahmen des derzeit laufenden Verfahrens zur Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb der Kläranlage mit deutlichen Verschärfungen der Grenzwerte zu rechnen. Es lässt sich heute nicht sagen, ob und wenn ja, in welcher Höhe hierdurch zusätzliche Kosten verursacht werden. Möglicherweise könnten diese jedoch im o.g. Zeitraum wiederum eine Anpassung der Schmutzwassergebühr nach oben erfordern.

zu b) Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswassergebühr beträgt seit dem 01.01.2013 0,22 EUR/m². Das Jahresgebührenaufkommen reicht seit dem Jahr 2015 in diesem Bereich nicht mehr aus, um die jährlichen Kosten zu decken. Bis zum Jahr 2017 hat sich hierdurch ein Fehlbetrag in Höhe von insgesamt 95.972,60 angesammelt. Diese Fehlbeträge können binnen fünf Jahren ausgeglichen werden (§ 14 Abs. 2 KAG). Der Fehlbetrag aus dem Jahr 2015 kann somit letztmalig im Haushaltsjahr 2020 ausgeglichen werden.

Wie die Gebührenkalkulation zeigt, beläuft sich die kostendeckende Gebühr für das Jahr 2020 unter Berücksichtigung des Fehlbetrages aus dem Jahr 2015 auf 0,29 EUR/m³.

Da für die Jahre 2018 und 2019 mit weiteren Fehlbeträgen in Höhe von insgesamt rund 111 TEUR zu rechnen ist, wird empfohlen, die Niederschlagswassergebühr ab dem Jahr 2020 auf 0,31 EUR/m² versiegelter Fläche zu erhöhen. Mit dieser Gebührenehöhe können die Fehlbeträge aus den Jahren 2015 bis 2019 voraussichtlich bis 2022 ausgeglichen werden.

zu c) sonstige Einleitung

Diese Gebühr entspricht der Schmutzwassergebühr zu a)

zu d) angeliefertes Schmutzwasser

Die Gebühr ergibt sich aus dem Verhältnis des Anteils der Kläranlage am laufenden Betriebsergebnis des Bemessungszeitraumes 2020 für den Schmutzwasserbereich.

Zusammenfassung

In Folge der genannten Empfehlung sinkt die Schmutzwassergebühr um 0,09 EUR/m³ Abwasser. Gleichzeitig steigt die Niederschlagswassergebühr um 0,09 EUR/m² versiegelter Fläche. Unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Bemessungseinheiten ergibt sich somit für das Jahr 2020 eine durchschnittliche effektive Gebührenerhöhung von 6,6 Cent/m² versiegelter Fläche.

Der beigelegte Entwurf der Satzung zur 2. Änderung der Abwassersatzung vom 21.05.2012 (vgl. Anlage 1) enthält die oben beschriebenen Gebührenerhöhungen. Es wird empfohlen, die Satzung mit Wirkung zum 01.01.2020 zu beschließen.

Anlagen:

Anlage 1 - Abwassergebührensatzung 2. Änderung-Entwurf

Anlage 2 - Gebührenkalkulation